



Frauenfeld, 6. September 2007

## Entscheid Nr. 69

0171/2007/DBU/ARP

Politische Gemeinde Sirnach

**Baulinienplan Murg Wiezikon**

**Aufhebung Baulinienpläne „Parz. 1133“, „Am Weiher“, „Am Kanal“ und „Töbeli“**

1. Mit Schreiben vom 9. Juli 2007 ersucht die PG Sirnach um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlagen. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann gefolgert werden, dass das Auflage- und Beschlussverfahren grundsätzlich ordnungsgemäss erfolgte. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen den Baulinienplan Murg Wiezikon und gegen die Aufhebung der bestehenden Baulinienpläne keine Rekurse hängig.

2. Dem Planungsbericht ist zu entnehmen, dass die bisherigen Baulinienpläne „Parz. 1133“, „Am Weiher“, „Am Kanal“ und „Töbeli“ aufgehoben und neu im zur Genehmigung eingereichten „Baulinienplan Murg Wiezikon“ zusammengefasst werden sollen. Weiter enthält der Baulinienplan Murg Wiezikon auch die neuen Baulinien auf den Parzellen 1129, 1137 und 1540.

Der Baulinienplan Murg Wiezikon soll gemäss Planungsbericht die bestehenden Bauten und unüberbauten Flächen zur Murg hin sichern und zudem vernünftige Erweiterungen sowie eine Überbauung der Parz. 1540 ermöglichen. Dafür seien zwei verschiedene Arten von Baulinien notwendig. Die **Baulinie für Bauten** regle den Gewässerabstand der Bauten. Diese sei bei vorhandener Überbauung sinnvoll an die bestehenden Bauten angepasst und betrage im übrigen Gebiet mindestens 15 m. Die **Baulinie für Anlagen** ermögliche hingegen das Anlegen von Sitzplätzen, Teichen, Gärten, Parkplätzen usw. Dabei sind Anlagen zulässig, die das Strassenniveau (551.50 m.ü.M.) um maximal 1.40 m überragen. Im Planungsbericht nicht erwähnt sind die **Strassenabstandslinien** und die **Baulinien für Vorbauten**. Ihre Funktionen können jedoch aufgrund der Planlegende abgeleitet werden. Weiter wird im Planungsbericht dargelegt, wie die kantonalen und kommunalen Vorgaben berücksichtigt und beim Planungsverfahren vorgegangen wurde.

Abstände von Bauten und Anlagen zu Wald und Ufergehölz respektive zu Gewässer werden im Planungs- und Baugesetz durch die §§ 63 und 64 geregelt. Dabei kann in beiden Fällen die Gemeindebehörde aus „besonderen Gründen“ mit Baulinien andere Abstände vorsehen. Die besonderen Gründe, welche für eine Änderung des ordentlichen Gewässerabstands ausgewiesen sein müssen, sind im Planungsbericht an sich ungenügend abgehandelt. Es wird lediglich erwähnt, dass die besonderen Gründe im vorliegenden Fall ausgewiesen seien. Im Rahmen der verwaltungsinter-

2/2

nen Vernehmlassung haben indessen keine Fachstellen grundsätzliche Vorbehalte angemeldet.

Die Vorlage erscheint im Sinne von § 33 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) rechtmässig. Einer Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt steht somit nichts entgegen.

**Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:**

1. Der vom Gemeinderat Sirnach beschlossene **Baulinienplan Murg Wiezikon** und **die Aufhebung der Baulinienpläne „Parz. 1133“, „Am Weiher“, „Am Kanal“ und „Töbeli“** werden genehmigt.
2. Mitteilung an:
  - Gemeinderat Sirnach, 8370 Sirnach, unter Beilage von drei "Baulinienpläne Murg Wiezikon"; je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
  - Amt für Umwelt
  - Tiefbauamt
  - Forstamt
  - Amt für Raumplanung, unter Beilage von einem „Baulinienplan Murg Wiezikon“ mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Departement für Bau und Umwelt



Regierungsrat H.P. Ruprecht

**Rechtsmittel:**

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: - 6. Sep. 2007